

**Allgemeine Bedingungen des
Bilanzgruppenverantwortlichen**

BGV-KAERNT-STROM

(AB-BGV)

in den

Regelzonen

APG, TIWAG und VKW

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Grundlage der Allgemeinen Bedingungen	3
Bilanzgruppenorganisation.....	3
Bilanzgruppenmitgliedschaft	3
Darstellung der Ausgleichsenergie und der Bilanzgruppenorganisation	4
A) Allgemeiner Teil	4
I. Begriffsbestimmungen	4
II. Gegenstand der AB-BGV	4
III. Bilanzgruppenmitglieder	4
IV. Vertretung der Bilanzgruppenmitglieder	5
V. Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenverantwortlichen	5
VI. Allgemeine Mitwirkungspflichten der unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder	6
VII. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Bilanzgruppenmitglieds.....	6
VIII. Datenhaltung	6
IX. Datenaustausch/Datenschutz	7
X. Entgelt	7
B) Begründung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe	8
XI. Begründung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe.....	8
XII. Begründung der mittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe.....	9
XIII. Identität von Bilanzgruppenverantwortlichem und Lieferanten	9
C) Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe	9
XIV. Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft	9
XV. Beendigung der mittelbaren Mitgliedschaft.....	10
D) Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe	10
XVI. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe.....	10
XVII. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen	11
XVIII. Schiedsgutachten der Energie-Control GmbH.....	12
E) Sonstige Bestimmungen	12
XIX. Störungen in der Vertragsabwicklung/Haftung.....	12
XX. Formvorschriften	13
XXI. Änderung der Verhältnisse.....	13
XXII. Rechtswahl/Gerichtsstand	13

Vorbemerkung

Grundlage der Allgemeinen Bedingungen

Grundlagen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV) sind die Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.12.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, das ergangene Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (ElWOG), i. d. g. F. und die in dessen Ausführung ergangenen Landesgesetze und Verordnungen, sowie das Ökostromgesetz (BGBl I 2002/149) und das Energie-Regulierungsbehördengesetz (BGBl I 2002/148), jeweils in der geltenden Fassung.

Bilanzgruppenorganisation

Die Bildung von Bilanzgruppen ist - neben den Funktionen des Regelzonenführers und des Bilanzgruppenkoordinators (Verrechnungsstelle) - ein unabdingbarer Bestandteil der vom ElWOG vorgegebenen Organisationsstruktur des österreichischen Strommarktes. Sie ist Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit elektrischer Energie, da es für das Funktionieren des liberalisierten Strommarktes unerlässlich ist, daß jede Einspeisung bzw. Entnahme aus dem Stromnetz im Rahmen einer Bilanzgruppe erfolgt. Der Zweck von Bilanzgruppen besteht hauptsächlich in der Sicherstellung des Ausgleichs von Verbrauch und Beschaffung elektrischer Energie innerhalb der Bilanzgruppe. Der Bilanzgruppenverantwortliche prognostiziert deshalb den Bedarf der Bilanzgruppenmitglieder für jeden Zeitpunkt und plant gemeinsam mit den Lieferanten die Deckung der Nachfrage. In weiterer Folge übernimmt er die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung entstehenden, auf die Bilanzgruppe entfallenden Ausgleichsenergie.

Bilanzgruppenmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ist unabdingbare Voraussetzung für eine Teilnahme von Lieferanten, Erzeugern, Stromhändlern und Kunden am liberalisierten österreichischen Strommarkt. Die Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe unter Aufrechterhaltung des Strombezugs ist für Lieferanten, Erzeuger, Stromhändler und Kunden nur unter der Bedingung der Begründung einer Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe möglich. Weist er keine Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe nach, so wird der Netzbetreiber die Netznutzung umgehend aussetzen und dadurch die Entnahme oder Einspeisung von elektrischer Energie beenden. Die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder unmittelbar durch Abschluß eines Vertrages mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen (unmittelbare Mitgliedschaft) oder mittelbar durch Abschluß eines Vertrages mit einem Lieferanten, der Bilanzgruppenmitglied ist (mittelbare

Mitgliedschaft), begründet. Das mittelbare Bilanzgruppenmitglied steht in keinem direkten Vertragsverhältnis zum Bilanzgruppenverantwortlichen.

Darstellung der Ausgleichsenergie und der Bilanzgruppenorganisation

Eine schematische Darstellung des österreichweiten Systems der Ausgleichsenergieorganisation und der Bilanzgruppenorganisation ist kostenlos auf der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) abrufbar.

A) Allgemeiner Teil

I. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang definiert.

II. Gegenstand der AB-BGV

1. Die AB-BGV sind integrierender Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied und dem Bilanzgruppenverantwortlichen und regeln wechselseitige Rechte und Pflichten.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Bilanzgruppenmitglied und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gelten darüber hinaus die sonstigen Marktregeln und die geltenden technischen Regeln. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltende Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht.

III. Bilanzgruppenmitglieder

1. Die Bilanzgruppe kann aus folgenden Bilanzgruppenmitgliedern bestehen:
 - Lieferanten
 - Erzeuger
 - Kunden
 - Stromhändler

2. Die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder unmittelbar durch Abschluß eines Vertrages mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen (unmittelbare Mitgliedschaft) oder mittelbar durch Abschluß eines Vertrags mit einem Lieferanten, der Bilanzgruppenmitglied ist (mittelbare Mitgliedschaft), begründet. Das mittelbare Bilanzgruppenmitglied steht in keinem direkten Vertragsverhältnis zum Bilanzgruppenverantwortlichen.
3. Soweit Bilanzgruppenmitglieder mehrere Zählpunkte haben, wird eine Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe pro Zählpunkt begründet. Ein Zählpunkt eines Bilanzgruppenmitglieds kann nur einer Bilanzgruppe zugeordnet sein.

IV. Vertretung der Bilanzgruppenmitglieder

Soweit der Bilanzgruppenverantwortliche in Erfüllung seiner in Punkt V. angeführten Aufgaben und Pflichten die Bilanzgruppe nach außen vertritt, handelt er als indirekter Stellvertreter der Bilanzgruppenmitglieder, soweit nicht im Einzelfall direkte Stellvertretung vereinbart wird.

V. Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenverantwortlichen

Der Bilanzgruppenverantwortliche ist gegenüber den unmittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten, die ihn nach den einschlägigen elektrizitätsrechtlichen Vorschriften, den sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln treffen, sowie seine Aufgaben und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen zum Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle), zu den Netzbetreibern und dem Regelzonenführer zu erfüllen.

Die Erstellung und Übermittlung von erforderlichen Fahrplänen hat entsprechend den in den sonstigen Marktregeln niedergelegten Vorgaben des jeweils zuständigen Regelzonenführers und der jeweils zuständigen Verrechnungsstelle zu erfolgen. Soweit erforderlich schließen dazu der jeweils zuständige Regelzonenführer und der Bilanzgruppenverantwortliche Verträge mit einander ab.

Die Frequenz-/Leistungsregelung ist vom Regelzonenführer nach den Grundsätzen der UCTE, gemäß den geltenden technischen Regeln sowie den sonstigen Marktregeln durchzuführen. Soweit dazu Verträge vom Regelzonenführer mit Erzeugern, die Mitglied der Bilanzgruppe sind, abgeschlossen werden, ist der Bilanzgruppenverantwortliche hiervon zu informieren. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt dieser Vertrag auch gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen.

VI. Allgemeine Mitwirkungspflichten der unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder

1. Die unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder haben den Bilanzgruppenverantwortlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Der Bilanzgruppenverantwortliche hat die notwendigen Verpflichtungen der Bilanzgruppenmitglieder in dem Vertrag gemäß XI/Punkt 4 festzulegen.
2. Diese Unterstützungspflicht besteht insbesondere in der:
 - a) Mitwirkung bei der Erstellung von Prognosewerten für die Entnahme und/oder die Einspeisung von elektrischer Energie, sowie gegebenenfalls von Fahrplänen;
 - b) Übermittlung all jener Daten, welche zur Wahrnehmung der jeweiligen, in § 47 ElWOG genannten Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung darstellen, im hierfür erforderlichen Ausmaß.

VII. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Bilanzgruppenmitglieds

Beabsichtigt ein Bilanzgruppenmitglied, mit dem Regelzonenführer oder mit dem Bilanzgruppenkoordinator Verträge über die Lieferung oder den Bezug von Ausgleichsenergie abzuschließen, oder Energiegeschäfte über eine Energiebörse oder Abwicklungsstelle einer Energiebörse abzuwickeln, hat das Bilanzgruppenmitglied den Bilanzgruppenverantwortlichen vom beabsichtigten Abschluß derartiger Verträge zu informieren. Bilanzgruppenmitglieder dürfen Angebote auf den Abschluß derartiger Verträge nur mit Zustimmung des Bilanzgruppenverantwortlichen stellen oder annehmen.

VIII. Datenhaltung

Der Bilanzgruppenverantwortliche bzw. das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied, das mittelbare Bilanzgruppenmitglieder repräsentiert, hat folgende Daten pro Zählpunkt zwei Abrechnungsjahre in Evidenz zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren:

- a) Zählpunktbezeichnung;
- b) Name (Firma) und Adresse des Bilanzgruppenmitglieds;
- c) Anlageadresse;
- d) Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrages;

- e) Kennung/Identifikationsnummer des Netzbetreibers;
- f) Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- g) letzter Jahresverbrauch bzw. letztes Jahreslastprofil;
- h) Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

IX. Datenaustausch/Datenschutz

1. Sämtliche auf Basis dieser AB-BGV vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der von den Netzbetreibern, vom Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle), vom Regelzonenführer bzw. auf die in den sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln festgesetzte Art und Weise durchzuführen.
2. Der Bilanzgruppenverantwortliche wird die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Bilanzgruppenmitglieder ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 DSG 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen im Sinne des § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 bleibt unbenommen.
3. Darüber hinaus haben der Bilanzgruppenverantwortliche und die Bilanzgruppenmitglieder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe Kenntnis erlangen, strikt vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen.

X. Entgelt

1. Der Bilanzgruppenverantwortliche tritt hinsichtlich der Entgelte für die Ausgleichsenergie sowie für die Gebühren der Verrechnungsstelle für alle Bilanzgruppenmitglieder gegenüber dem Regelzonenführer der Regelzone bzw. dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle) in Vorlage.
2. Höhe und Art der Weiterverrechnung dieser Entgelte werden zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied vereinbart.

B) Begründung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

XI. Begründung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

1. Wer die Begründung einer unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wünscht, hat beim Bilanzgruppenverantwortlichen einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme zu stellen.
2. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist nicht verpflichtet, dem Begehren zu entsprechen.
3. Bei Aufnahme in die Bilanzgruppe haben der Bilanzgruppenverantwortliche und der Lieferant einen Vertrag über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf dieses Bilanzgruppenmitglied entfallende Ausgleichsenergie der vom Lieferanten belieferten Netzbenutzer und Stromhändler abzuschließen.
4. Dieser Vertrag hat insbesondere folgende Punkte zu regeln:
 - a) Sicherstellung der Zuordnung der Zählpunkte der Netzbenutzer zur Bilanzgruppe bei den Netzbetreibern;
 - b) Sicherstellung der Lieferung von elektrischer Energie durch den Lieferanten an die von ihm belieferten Netzbenutzer und Stromhändler;
 - c) Abwicklung der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und den mittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern;
 - d) Datenhaltung der mittelbaren Bilanzgruppenmitglieder durch den Lieferanten;
 - e) Austausch und Übermittlung der für die Abwicklung der Ausgleichsenergieorganisation erforderlichen Daten und Informationen;
 - f) Verrechnung der Ausgleichsenergie.
5. Im übrigen wird die unmittelbare Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe auf Grund einer Zuweisung gemäß § 46 Abs. 5 ElWOG begründet.

XII. Begründung der mittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

1. Netzbenutzer und Stromhändler, die mit einem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf dieses Bilanzgruppenmitglied entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, welcher der Lieferant angehört.
2. Das Verhältnis des Lieferanten zum Bilanzgruppenverantwortlichen ist in **Punkt XI.** geregelt.

XIII. Identität von Bilanzgruppenverantwortlichem und Lieferanten

Ist der Bilanzgruppenverantwortliche zugleich Lieferant des Netzbenutzers oder Stromhändlers, so wird der Netzbenutzer oder Stromhändler der Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, sofern der Netzbenutzer oder Stromhändler keinen Antrag auf unmittelbare Aufnahme in die Bilanzgruppe stellt.

C) Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

XIV. Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen jeweils zum Monatsende zu erfolgen.
2. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe unverzüglich den Netzbetreibern, denen Zählpunkte des Bilanzgruppenmitgliedes zugeordnet sind, zu melden.
3. Zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder können in jedem Fall schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Werktagen zum Monatsletzten die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe beenden.

XV. Beendigung der mittelbaren Mitgliedschaft

1. Die mittelbare Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder durch Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft des Lieferanten oder durch Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen mittelbarem Bilanzgruppenmitglied und dem Lieferanten beendet.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beendigung der mittelbaren Mitgliedschaft unverzüglich den Netzbetreibern, denen Zählpunkte des mittelbaren Bilanzgruppenmitgliedes zugeordnet sind, zu melden.
3. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist sowohl bei vertraglich begründeter als auch bei durch Zuweisung begründeter unmittelbarer Bilanzgruppenmitgliedschaft berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten, Setzens einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen und fruchtlosen Verstreichens dieser Frist gegen Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
 - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
 - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen;
 - der Nichterlag von Sicherheiten.

D) Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

XVI. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzbenutzer hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromliefervertrags bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig, unter Einhaltung einer Frist von 40 Arbeitstagen anzuzeigen. Ein Netzbenutzer oder dessen Vertreter kann diese Frist auf 25 Arbeitstage verkürzen, jedoch sind bei Inanspruchnahme der 25-tägigen Frist Änderungen und Verbesserungen in der Wechselliste nicht mehr zulässig und kann daher im Fall der Notwendigkeit einer Änderung oder Verbesserung der Wechsel zum beabsichtigten Stichtag nicht durchgeführt werden. Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatsersten 0:00 Uhr erfolgen. Der Netzbetreiber hat die erhaltene Wechselinformation

umgehend unter Einhaltung der in den Sonstigen Marktregeln genannten Fristen dem bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Netzbenutzer die gemäß § 46 ElWOG einer Bilanzgruppe zugewiesen wurden.

2. Gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 hat der Netzbenutzer dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekannt zu geben.
3. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzbenutzers auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
4. Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den Sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.

XVII. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Ist der bisherige Bilanzgruppenverantwortliche der Ansicht, dass das zwischen ihm und dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist, hat der bisherige Bilanzgruppenverantwortliche binnen vier Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation unter Angabe der Gründe, warum seines Erachtens ein Bilanzgruppenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde den Netzbetreiber zu verständigen. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information, wann das Vertragsverhältnis endet oder gekündigt werden kann, elektronisch beizuschließen sind. Der Netzbetreiber hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Bilanzgruppenverantwortlichen weiterzuleiten. Alter und neuer Bilanzgruppenverantwortlicher haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
2. Nur wenn der neue Bilanzgruppenverantwortliche innerhalb von drei Werktagen ab Einlangen der Information des Netzbetreibers über den Einwand eine Erklärung an den Netzbetreiber abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat dieser den Wechsel durchzuführen. Diese Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln abzugeben und muß dem Netzbetreiber innerhalb der genannten Frist zugehen.
3. Wurde die Wechselerklärung nicht vom neuen Bilanzgruppenverantwortlichen im Vollmachtsnamen, sondern vom unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied selbst oder von einem anderen Vertreter des unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieds abgegeben, hat der Netzbetreiber den Einwand unmittelbar an das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied oder an dessen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.
4. Das Recht jedes Betroffenen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt unbenommen.

XVIII. Schiedsgutachten der Energie-Control GmbH

1. Bei Bedenken, ob eine Kennung des neuen Lieferanten und/oder eine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder eine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder eine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegt, sind Netzbetreiber berechtigt, diese Bedenken unmittelbar nach Erhalt der Wechselinformation an die Energie-Control GmbH zu melden.
2. Sofern aus dem von der Energie-Control GmbH binnen 5 Tagen nach Erhalt der Meldung erstellten Schiedsgutachten nicht hervorgeht, dass keine Kennung des neuen Lieferanten und/oder keine Konzession als Bilanzgruppenverantwortlicher und/oder keine Mitgliedschaft bei einer Bilanzgruppe und/oder keine Registrierung beim für die Regelzone zuständigen Bilanzgruppenkoordinator des neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen vorliegen, ist – bei Vorliegen der vollständigen Kundendaten – der Wechsel durchzuführen. Sämtliche Vertragsparteien erklären, sich diesem Schiedsgutachten der Energie-Control-GmbH zu unterwerfen und anerkennen die Kompetenz der Energie-Control GmbH zur Überprüfung der genannten Punkte.

E) Sonstige Bestimmungen

XIX. Störungen in der Vertragsabwicklung/Haftung

1. Sollte der Bilanzgruppenverantwortliche oder ein Bilanzgruppenmitglied im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung der Verpflichtungen der auf Basis dieser AB-BGV abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder die Störung oder deren Folgen beseitigt sind.
2. Der Bilanzgruppenverantwortliche und die Bilanzgruppenmitglieder haften für Schäden infolge der Verletzung von vertraglichen Pflichten grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird - außer für Personenschäden – sowie für Folgeschäden und Schäden Dritter ausgeschlossen.

XX. Formvorschriften

1. Die auf Basis dieser AB-BGV abgeschlossenen Verträge sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform.
2. Ist das Bilanzgruppenmitglied ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Bilanzgruppenverantwortlichen oder seines Vertreters wirksam.
3. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und einem Bilanzgruppenmitglied abgeschlossenen Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Bedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXI. Änderung der Verhältnisse

Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Bilanzgruppenvertrages geänderte AB-BGV genehmigt, so wird der Bilanzgruppenverantwortliche das Bilanzgruppenmitglied von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der AB-BGV erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzbenutzers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Bilanzgruppenvertrages zwischen Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenmitglied, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Bilanzgruppenmitglieds beim Bilanzgruppenverantwortlichen einlangt. Der Bilanzgruppenverantwortliche wird das Bilanzgruppenmitglied in der Verständigung von der Änderung der AB-BGV auf die Tatsache der Änderung und darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Bilanzgruppenmitglieds bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der AB-BGV gilt.

XXII. Rechtswahl/Gerichtsstand

1. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
2. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Bilanzgruppenverantwortlichen sachlich zuständige Gericht.

3. Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.